

b) Es fehlt ein durch die Verfassung verbürgtes Recht der Hinterbliebenen auf Ver- 4
sorgung.

c) Die Fürsorge für die Alten und die Invaliden soll durch die Gesellschaft sicherge- 5
stellt werden. Mit »Gesellschaft« ist in erster Linie der Staat als Organisation der Gesell-
schaft (s. Rz. 1-27 zu Art. 1), indessen sind auch die gesellschaftlichen Organisationen (s.
Rz. 17-28 zu Art. 3) gemeint.

d) Wegen der Durchsetzbarkeit des Rechts s. Rz. 21-31 zu Art. 19. 6

e) Das Recht ist wie alle Grundrechte ein Bürgerrecht. Jedoch wird aufgrund von So- 7
zialhilfeabkommen, die bisher allerdings nur mit sozialistischen Staaten abgeschlossen
sind, den Bürgern dieser Staaten, wenn sie in der DDR ihren Wohnsitz haben, die gleiche
soziale Sicherheit gewährt wie den Bürgern der DDR¹. Danach gewährt der Versiche-
rungsträger des Staates des Wohnsitzes Renten sowie sonstige Leistungen der Renten-
und Unfallversicherung entsprechend seinen gesetzlichen Bestimmungen. Es werden so
wohl die eigenen als auch die im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Be-
schäftigungszeiten) berücksichtigt. Falls ein Rentner in den anderen Staat übersiedelt, ge-
währt der Versicherungsträger dieses Staates dem Rentner grundsätzlich nach dessen
Übersiedlung die Rente nach seinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Ansprüche auf die
Leistungen der Rentenversicherung werden jeweils als aufrechterhalten betrachtet. Nach
Rückkehr nimmt der Versicherungsträger des entsprechenden Staates die Auszahlung der
Rente wieder auf.

f) Bis zum 30. 6. 1968 wurden Personen, die von der Bundesrepublik Deutschland 8
in die DDR übersiedelten, wie die Bürger der DDR behandelt. Im Bundesgebiet ein-
schließlich Berlins (West) zurückgelegte Versicherungszeiten wurden für die Renten an-
gerechnet. Gesetzliche Vorschriften bestanden indessen nicht (Paul Caesar, Die sozial-
rechtlichen Ansprüche bei Übersiedlung ...).

Ab 1. 7.1968 wurden Renten nur gewährt, soweit Personen, die nicht die Staatsbürger-
schaft der DDR hatten, mindestens 5 Jahre in der DDR versicherungspflichtig tätig wa-
ren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Abkommen nichts anderes ergab. Für die Gewäh-
rung von Leistungen als Folge eines bei der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tä-
tigkeit in der DDR eingetretenen Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit war dagegen
der Nachweis einer fünfjährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich^{1 2}.
Als versicherungspflichtige Tätigkeit galten auch die Zeiten der Beschäftigung außerhalb
der DDR, für die nach den in dem betreffenden Land geltenden gesetzlichen Bestimmun-
gen Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der

1 Internationale Abkommen bzw. Verträge auf dem Gebiet der Sozialpolitik bestehen mit der
Tschechoslowakischen Republik (vom 11. 9. 1956 - GBl. 1957 I, S. 394), der Rumänischen
Volksrepublik (vom 28. 4. 1957 - GBl. I S. 548), der Volksrepublik Polen (vom 13. 7. 1957 -
GBl. I S. 669, Verlängerungsbekanntmachungen vom 28. 9. 1961 - GBl. I S. 179 - und vom
29. 1. 1965 - GBl. I S. 73, Protokoll vom 14. 10. 1971 - GBl. 1972 I, S. 15), der Volksrepublik
Bulgarien (vom 20. 2. 1958 - GBl. I S. 354, Änderungsabkommen vom 7. 2. 1973 - GBl. II
S. 249), der Ungarischen Volksrepublik (vom 30. 1. 1960 - GBl. I S. 137), mit der UdSSR
(vom 24. 5. 1960 - GBl. I S. 454), mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
(vom 31.10. 1974 - GBl. 1976 II, S. 324). Das Abkommen mit der Volksrepublik Albanien
(vom 30. 3. 1961 - GBl. I S. 160) ist nicht verlängert worden.

2 § 3 lit. b Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung
vom 15. 3- 1968 (GBl. II S. 135), § 2 Abs. 2 Erste DB dazu vom 15. 3. 1968 (GBl. II S. 149).